

Allgemeine Lieferbedingungen der HENKEL + ROTH GmbH

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für unsere Lieferungen und Leistungen im unternehmerischen Verkehr. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehenden oder ergänzenden Einkaufsbedingungen wird widersprochen.
2. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von existenten entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Kunden Lieferungen und Leistungen an den Kunden ausführen, ohne bei Leistungserbringung oder Lieferung noch einmal gesondert derartigen Einkaufsbedingungen zu widersprechen.
3. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass es eines nochmaligen gesonderten Hinweises bei Folgevertragsabschlüssen bedarf, es sei denn, es soll eine geänderte Fassung einbezogen werden.

§ 2

Vertragsschluss und Vertragsinhalt

1. Unsere „Angebote“ sind freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich als „verbindliches Angebot“ bezeichnet sind. Eine befristet angebotene Preisbindung steht der Unverbindlichkeit des im Übrigen freibleibenden Angebotes nicht entgegen. Der Vertrag kommt bei freibleibendem „Angebot“ mit unserer auf die Kundenbestellung erteilten Auftragsbestätigung zustande. Eine Preisbindung für einen bestimmten Zeitraum der Vertragsanbahnung des ansonsten freibleibenden unverbindlichen Angebots gilt also nur – unter Mitgeltung der im Vertrag oder in nachfolgenden AGB enthaltenen Preisanpassungsmechanismen - wenn wir insgesamt eine verbindliche Vertragsbindungserklärung abgeben. Die bloße Zusage eines bestimmten Preises für eine bestimmte Dauer der Vertragsanbahnung führt also weder zu einem verbindlichen Angebot noch zur Verpflichtung von H+R, ein Vertragsverhältnis zu begründen.
2. Hat der Kunde keine Bindungsfrist für seine Bestellung bestimmt, ist als angemessene Bindungsfrist zur Annahme dieser Bestellung 14 Werktage nach Eingang der Bestellung bei uns vereinbart.
3. Nebenabreden bestehen nicht. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen.
4. Nachträgliche Änderungen vertraglicher Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Geschäftsführung oder einen Prokuristen.
5. Wir behalten uns für Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Schaltpläne, technische Detailangaben und sowie alle sonstigen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor. Derartige Unterlagen und Informationen dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten in Euro „ab Werk“. Unsere Preise sind damit Nettopreise ausschließlich Verpackung, Fracht, Transport, Versicherung und sonstige Nebenkosten. Die gesetzliche Umsatzsteuer am Tag der Rechnungsstellung und die Nebenkosten werden gesondert berechnet.
2. Bei der Lieferung von Maschinen kann es durch die Bedingungen vor Ort beim Kunden (z.B. dessen zur Verfügung gestellten Materials hinsichtlich Qualität und Menge; die Präzisierung von Anforderungen und Parametern durch den Kunden nach Bestellung etc.) zu Mehraufwand, über den Anlagenpreis hinaus, kommen. Gleiches gilt für nicht vorhersehbare zusätzliche Aufwände im Rahmen der Einfahrkurve und der Erprobung, welche zu technologisch notwendigen bzw. sinnvollen Anpassungen führen. Über solche Mehraufwände werden wir den Kunden umgehend informieren. Kommt keine Einigung der Parteien zur Übernahme der Kosten der Mehraufwände zu Stande, können wir die Mehraufwände unter schriftlich dokumentierter Plausibilisierung einseitig, unter Ausübung billigen Ermessens festlegen und be-

zahlt verlangen. Es bleibt uns vorbehalten im Falle der Preiserhöhung einer Zulieferposition um mehr als 5 % im Vergleich der zum Zeitpunkt des Vertrags zu Grunde liegenden Kalkulation, eine dementsprechende Erhöhung unseres Verkaufspreises gegen Nachweis zu verlangen und diesen entsprechend zu berechnen.

3. Unsere Forderungen werden vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit Lieferung fällig.
4. Bei der Lieferung von Sondermaschinen sind wir berechtigt, mit Vertragsschluss eine Abschlagszahlung vor dem Hintergrund der Deckung unserer Vorlaufkosten von bis zu 40 % des Gesamtpreises zu verlangen. Weitere Abschlagszahlungen bei Mitteilung der Versandbereitschaft in Höhe von weiteren bis zu 30 % des Gesamtpreises können durch uns gefordert werden. Ist eine Abnahme vereinbart oder dem Vertragstyp nach erforderlich, wird vom noch offenen Restbetrag des Gesamtpreises vor Abnahme ein weiterer Abschlag fällig, so dass insgesamt 90 % des Gesamtpreises mit Abnahmereife durch Abschläge abgerechnet und fällig sind. Der verbleibende Restbetrag des Gesamtpreises wird mit (i) tatsächlicher oder (ii) fiktiver Abnahme bzw. (iii) binnen 30 Kalendertagen nach abnahmereifer Bereitstellung zur Zahlung fällig.
5. Der Abzug eines Skontos bedarf der vorherigen vertraglichen Vereinbarung und setzt zudem voraus, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Kunden, auch aus früheren Lieferungen erfüllt sind.
6. Teillieferungen sind im Rahmen des Zumutbaren zulässig, wir sind bei Teillieferungen oder einzelnen Lieferabrufen eines Gesamtauftrages berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.
7. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, sind wir ab Verzugseintritt berechtigt, Verzugszinsen von 10 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass kein höherer Schaden als 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank entstanden ist. Wir sind berechtigt einen durch uns nachgewiesenen höheren Verzugsschaden ersetzt zu verlangen.
8. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig.
9. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegen unsere Forderungen ist nur zulässig mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen fälligen Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.
10. Zahlungsrückstände von 40 Kalendertagen ab vereinbarter Fälligkeit berechtigen uns Folgeaufträge oder weitere Lieferabrufe bis zur Zahlung einschließlich der vereinbarten Verzugszinsen zurückzuhalten oder diese Aufträge nur gegen Vorkasse auszuliefern.
11. Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzantrag gestellt sind wir berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages und, sofern der gesamte Vertrag ohne diesen Teil für uns ohne Interesse ist, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten.
12. Die Zahlung hat durch Überweisung auf Kosten des Kunden zu erfolgen Die Abtretung von Forderungen gegen uns an einen Dritten ist nur mit Zustimmung von H+R zulässig.

§ 4

Lieferung, Verzug, Export

1. Liefertermine (Angaben wie z.B. „Lieferung: 3 Wochen“, „Lieferung ca.“, „unverbindlich“, „gültige Lieferzeit“) sind unverbindlich und stellen lediglich unsere internen Planungen zur Auslieferung dar, sofern sie nicht gegenüber dem Kunden ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind. Das Kennzeichnungserfordernis als „verbindlich“ gilt auch für die eventuelle Konkretisierung von unverbindlichen Lieferfristen in der Auftragsbestätigung im Zuge der erfolgten Abstimmungen. Ist eine Änderung von unverbindlichen Lieferfristen also nicht als „verbindliche“ Lieferfrist gekennzeichnet, bleibt es bei der Unverbindlichkeit.
2. Verbindliche Lieferfristen haben nur Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Verzugseintrittes und sind ohne gesonderte zusätzliche Bestimmung nicht als Fixgeschäft zu verstehen.
3. Der Lauf verbindlicher Lieferfristen beginnt nicht, bevor sämtliche zur Auslieferung notwendigen technischen und kaufmännischen Details geklärt und die hierzu erforderlichen Unterlagen durch den Kunden vorgelegt sind. Die Einhaltung von verbindlich vereinbarten Lieferfristen steht zudem unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4. Die Lieferfrist ist mit Bereitstellung zur Abholung ab Werk und Mitteilung der Versandbereitschaft, alternativ zur Mitteilung spätestens aber mit Übergabe an den Spediteur eingehalten.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
6. Bei offensichtlich teilweise mangelhafter Lieferung hat der Kunde die mangelfreie Lieferung unbeschadet seiner sonstigen Rechte entgegen zu nehmen. Liegt keine Offensichtlichkeit vor oder steht die Mangelhaftigkeit in Streit, hat der Kunde die Lieferung insgesamt entgegen zu nehmen.
7. Lieferverzögerungen aufgrund von verspäteten Beistellungen von Muster-, (Vor-) Serienteilen oder Werkstück-/Ladungsträgern die in der Maschine verarbeitet werden sollen sowie von (Teil-)Maschinen, Werkzeugen oder Vorrichtungen die in die Maschine integriert werden sollen und deren Zeichnungen/technischen Unterlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte gehen nicht zu unseren Lasten. Eine Verspätung der Beistellung ergibt sich aus einer Überschreitung dafür vereinbarter Termine aus den abgestimmten Projektplänen.
8. Lieferverzögerungen aufgrund einfacher Fahrlässigkeit unsererseits haben wir nicht zu vertreten. Wir geraten deshalb bei verbindlich vereinbarten Lieferfristen nicht in Verzug, wenn wir den Nachweis führen, dass die Verzögerung lediglich auf einfacher Fahrlässigkeit unseres Unternehmens beruht.
9. Unvorhergesehene Ereignisse wie Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Naturereignisse und von uns nicht zu vertretende Transport- und Betriebsstörungen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Dies gilt auch, wenn die Gründe bei einem unserer Lieferanten eintreten.
10. Sofern nichts anderes vereinbart, bestimmen wir Art und Weg des Versandes.
11. Die Ausfuhr unserer gelieferten Produkte in Staaten mit über die deutschen Vorschriften hinausgehenden rechtlichen Anforderungen an technische Konformität oder Herstellererklärungen ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

§ 5

Gefahrübergang, Entgegennahme

1. Unsere Lieferungen erfolgen „ab Werk“ vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Vereinbarungen.
2. Die Gefahr geht mit Bereitstellung ab Lieferwerk, spätestens jedoch mit unserer Übergabe an den Spediteur auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir zusätzlich die Versandkosten übernehmen.
3. Die Versicherung gegen Transportschäden ins nicht-europäische Ausland erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit dem Kunden und wird separat berechnet.
4. Liefern wir aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung „frei Haus“ oder ist Versendung auf unsere Gefahr vertraglich vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, zur Wahrung unserer Rechte gegenüber dem Transporteur bei Ablieferung äußerlich erkennbare Schäden schriftlich dem Transporteur anzuzeigen und uns eine Bescheinigung dieser Schadensanzeige unverzüglich zuzuleiten.

§ 6

Sachmängelhaftung, Verjährung, Rügeobliegenheit

1. Die Verantwortung für die Inhalte der durch den Kunden beizustellenden Unterlagen hinsichtlich technischer Details trägt der Kunde selbst. Uns obliegt keine Prüfungspflicht hinsichtlich der Tauglichkeit der vom Kunden gewünschten technischen Umsetzung für den vom Kunden erstrebten Zweck.
2. Gewährleistungsansprüche verjähren bei gelieferten neuen Kaufsachen binnen eines Jahres.
3. Der Besteller hat, sofern keine Abnahme vereinbart ist, z.B. gekaufte Standardkomponenten (z.B. Aluminiumprofile, vertretbare nichtspezifische Baugruppen etc.) unverzüglich nach Ablieferung auf Sachmängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen drei auf den Tag der Ablieferung folgenden Werktagen, jedenfalls aber vor Weiterverarbeitung bzw. Weiterveräußerung zu rügen. Erfolgt die Mängelrüge in schriftlicher, fernschriftlicher oder Textform, ist der Zugang der Mängelanzeige bei uns maßgeblich.

Bei Ablieferung von Standardkomponenten nicht offensichtliche Mängel (verdeckte Mängel) sind unverzüglich, jedenfalls aber 5 Werktage nach Entdeckung bei uns zu rügen. Erfolgt die Mängelrüge in schriftlicher, fernschriftlicher oder Textform, ist der Zugang der Mängelanzeige bei uns maßgeblich.

4. Bloßer Schriftwechsel mit unserem Unternehmen hinsichtlich behaupteter Mängel begründet keinen Verzicht auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, es sei denn, dies ist ausdrücklich durch uns so erklärt.
5. Die Rügeobliegenheit besteht auch bei Teillieferung, Nachlieferung oder Nachbesserung.
6. Bei Lieferung von oder Dienstleistungen an kundenspezifischen Sondermaschinen ist die Abnahme (Produktionsfreigabe) durch den Kunden erforderlich, welche nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden darf. Nimmt der Kunde trotz Abnahmereife nicht ab, gilt die Abnahme nach Ablauf einer durch uns gesetzten Nachfrist als erfolgt.
7. Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf wesentliche Mängel unserer Produkte.
8. Wir leisten zunächst Gewähr nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung des Liefergegenstandes oder Teilen davon.
9. In Übereinstimmung mit den Spezifikationen unserer Auftragsbestätigung stehen wir für kundenspezifische Sondermaschinen nur im Rahmen des technologischen und konstruktiven Standes der Technik ein. In Anbetracht der engen Zusammenarbeit mit dem Kunden bei der Anfertigung und Lieferung von Sondermaschinen liegen Sachmängel nur vor, sofern die vereinbarte prozessorientierte Gesamtlösung nicht im Wesentlichen erreicht wird und dies nicht durch Änderungsanforderungen des Kunden während der Vertragslaufzeit bedingt ist.
10. Bei wesentlichen Fremderzeugnissen, hat unser Kunde nach unserer Wahl zunächst unseren Lieferanten unter zu diesem Zweck erfolgter Abtretung der uns zustehenden Gewährleistungsansprüche in gerichtlichen Anspruch zu nehmen. Wir steuern hierzu alle notwendigen Informationen bei. Hat diese Inanspruchnahme aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Abschluss durch erstinstanzliches Urteil keinen Erfolg, haften wir nachfolgend selbst gegen Rückübertragung der vorgenannten Ansprüche.
11. Liegen Sachmängel vor, hat der Kunde uns für die Nacherfüllung die erforderliche Zeit, regelmäßig mindestens 14 Kalendertage, zu geben. Während dieser Zeitdauer kommt eine Mängelbeseitigung durch den Kunden selbst nicht in Betracht. Unsere Nacherfüllung gilt nach dreimaligem erfolglosem Nacherfüllungsversuch als fehlgeschlagen.
12. Ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durchgeführte Selbstvornahme des Kunden oder durch den Kunden ohne unsere Genehmigung durchgeführte Inbetriebnahme oder Instandsetzungsarbeiten während der Gewährleistungsfrist heben unsere Haftung wegen Sachmängelansprüchen auf.
13. Wir kommen unserer Gewährleistungsverpflichtung nach unserer Wahl an unserem Geschäftssitz in Ilmenau oder am Sitz des Kunden nach. Stehen der Nacherfüllung an unserem Geschäftssitz berechnete betriebliche Belange des Kunden (z.B. Produktionsablauf) entgegen, führen wir die Nacherfüllung am Sitz des Kunden durch. Soweit sich hieraus die Kosten der Nacherfüllung erhöhen, trägt der Kunde diesen Teil der Nacherfüllungskosten selbst.
14. Soweit wir Software veräußern, gewährleisten wir, dass die überlassene Software die in der Leistungsbeschreibung genannten Funktionen erfüllt. Softwaremängel stellen nur gewährleistungspflichtige Fehler dar, soweit sie reproduzierbar von den Funktionen gemäß Leistungsbeschreibung abweichen und nicht auf Fehlern in der kundeneigenen Hardware, Systemsoftware oder anderen nicht durch uns gelieferten Systemteilen zurück zu führen sind. Wir sind berechtigt, zumutbare Umgehungen von Funktionalitäts- oder Anwendungsproblemen als Mängelbeseitigung aufzuzeigen.
15. Wir übernehmen keine Gewähr, dass von uns gelieferte Software mit der vom Kunden genutzten anderen Softwarekomponenten zusammenarbeitet.

§ 7

Haftungsbegrenzung bei Schadensersatz

1. Wir haften nicht auf Schadensersatz für einfache Fahrlässigkeit unserer Organe, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, es sei denn es liegt eine Verletzung wesent-

licher Vertragspflichten, eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Haftung während des Verzuges oder verschuldensunabhängiger Haftung, zum Beispiel aus Produkthaftung, vor.

2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich unsere Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, anhand der uns bekannten Informationen vorhersehbaren Schaden.
3. Haben wir aus Gefährdungshaftung Schadensersatz zu leisten, beschränkt sich die Haftungssumme auf unsere Haftpflichtpolice, deren aktuelle Höhe und Konditionen wir Ihnen auf Anfrage gern mitteilen.
4. Im Umfang dieses Ausschlusses des Schadensersatzes ist auch die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter ausgeschlossen.
5. Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem Sachmangel verjähren binnen eines Jahres ab Ablieferung bzw. Abnahme mit Ausnahme der Ansprüche aus verschuldensunabhängiger Haftung, wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüche im Falle des Vorsatzes und in Fällen des arglistigen Verschweigens.

§ 8

Eigentumsvorbehalt, Reaktionsmöglichkeiten, Sicherheiten

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Verbindlichkeiten aus der gesamten Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum.
2. Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch künftig entstehende oder bedingte Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
3. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die Standardlieferung als Vorbehaltsware, nicht aber Anlagen oder Maschinensysteme, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und solange er sich nicht im Verzug mit Zahlungen befindet zu verarbeiten und vermischen/verbinden sowie weiter zu veräußern, soweit dies nicht in unseren konkreten Vertragserklärungen ausgeschlossen oder begrenzt ist. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Herstellerin ohne Verpflichtung. Erlischt unser Eigentum nach §§ 947, 948 BGB geht das (Mit-)Eigentum des Kunden an der Ware wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns über. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum unentgeltlich.
4. Wird von dem Kunden die Ware weiter veräußert, so tritt er uns bereits jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf sowie aus sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) gegenüber dem Dritterwerber in Höhe des Wertes des (Mit-)Eigentums sicherungshalber ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Unser Kunde ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zum Einzug der Forderung und Weiterleitung für unsere Rechnung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr bis auf Widerruf berechtigt. Auf Verlangen wird uns der Kunde unverzüglich schriftliche Mitteilung machen, an wen veräußert wurde und welche Forderungen hieraus offenstehen. Der Kunde wird auf Verlangen auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen ausstellen.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes unserer jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlusssaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.
6. Stundet der Kunde seinem Abnehmer den Preis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben; jedoch ist der Kunde nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Anderenfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung bei Stundung uns gegenüber nicht ermächtigt. Tritt der Sicherungsfall zu Gunsten von H+R ein, überträgt der Kunde bereits jetzt sein aus der Stundung resultierendes Sicherungseigentum gegenüber seinem Kunden gegen Aufgabe der Sicherung an der Forderung aus Weiterveräußerung an H+R. H+R nimmt diese Übertragung an.

7. Der Kunde darf die Liefersache nicht verpfänden, sicherungsübereignen oder anderweitige, unsere Sicherung beeinträchtigende Überlassung vornehmen.
8. Überschreitet der Wert aller Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % geben wir nach Verlangen des Kunden einen entsprechenden Teil frei.
9. Wird während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes von Dritten Zugriff auf den Gegenstand (z.B. Pfändungen) genommen, hat der Kunde sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen. Der Kunde trägt die Kosten des Zugriffs und der Wiederbeschaffung der Ware.
10. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug von mehr als 25 Tagen oder der Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Kunden (Sicherungsfall), sind wir berechtigt, für den Insolvenzfall jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Beschränkungen, die Herausgabe unserer Ware auch ohne Fristsetzung zu verlangen. Wir sind berechtigt, die in unserem Eigentum befindliche Vorbehaltsware wieder in Besitz zu nehmen.
11. Wir sind zudem berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 25 Tagen die gelieferte Anlage durch softwaretechnische Maßnahmen außer Betrieb zu setzen.
12. Im bloßen Herausgabeverlangen liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Rücktritt wird ausdrücklich erklärt.
13. Erklären wir den Rücktritt, ist der Kunde, im Falle einer Insolvenz, der Verwalter verpflichtet, die Sache umgehend herauszugeben. Kommt er dem nicht nach, sind wir berechtigt, unsere Rechte in einstweiligen Verfahren zu verfolgen oder Schadensersatz zu verlangen. Während eines vorläufigen Insolvenzverfahrens hat der Verwalter seine Zustimmung zur Herausgabe zu erteilen. Die Verwertung unserer Lieferung ebenso wie der sicherungsweise an uns abgetretenen Forderung durch den Kunden oder den Insolvenzverwalter ist nicht zulässig.
14. Wir sind berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden gegen Elementarschäden (Feuer, Wasser etc.) und Beschädigung/Diebstahl zu versichern.

§ 9

Montage, Inbetriebsetzung

1. Die Montage und Inbetriebsetzungsarbeiten erfolgen durch uns nur aufgrund eines gesondert vergütungspflichtigen Auftrages sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart.
2. Für jeden bereitgestellten Monteur sind die uns erwachsenen Aufwendungen nach den von uns festgelegten Montagesätzen nach aktuell gültigem Preisverzeichnis zu erstatten und die Reisekosten, Übernachtungskosten und Spesen vom Besteller zu tragen.
3. Der Kunde hat auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig notwendiges Hilfspersonal, Vorrichtungen, Materialien, Hilfsmittel und Werkzeuge bereitzustellen und die für Montage/Inbetriebsetzung nötigen Vorarbeiten zu leisten. Für die Aufbewahrung der durch uns bereit gestellten Geräte und Materialien sind geeignete verschließbare Räume bereit zu stellen.
4. Der Kunde trägt die Gefahr einschließlich Transportgefahr hinsichtlich aller von uns zur Montage/Inbetriebsetzung bereitgestellten oder eingesetzten Geräte und Materialien.
5. Für Schäden im Zusammenhang mit der Montage und Inbetriebsetzung an sonstigem Eigentum des Kunden haften wir nur anhand des Haftungsmaßstabes nach § 7.

§ 10

Nutzungsrecht, Software

1. Soweit im Lieferumfang inbegriffen, erwirbt der Kunde an einer Hardwaresteuerung Eigentum unter dem Vorbehalt des § 8.
2. Hinsichtlich der Software behalten wir uns unser Urheberrecht vor. Der Besteller erhält lediglich eine einfache, nicht ausschließliche und durch ihn nicht übertragbare Nutzungslizenz. Die Nutzungsbefugnis beginnt ab vollständiger Zahlung.
3. Die Software darf ausschließlich in der Steuerung für die sie erworben wurde und nur auf der Anzahl der Arbeitsplätze, für die eine Lizenz besteht, verwendet werden. Die Vervielfältigung, Rückübersetzung in den Quellcode (Dekompilierung) und Erweiterung sowie sonstige Eingriffe sind nur unter den Voraussetzungen der § 69 d) und 69 e) UrhG gestattet.

4. Der Quellcode wird durch uns nicht überlassen, es sei denn dies ist ausdrücklich vergütungspflichtiger Bestandteil des Auftrages.

§ 11

Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Der Vertrag sowie alle seine Zusätze unterliegen der Geltung Deutschen Rechts unter Ausschluss des Kaufrechts der Vereinten Nationen (CISG).
2. Als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren wir unseren Geschäftssitz in Ilmenau. In Abweichung hiervon sind wir jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem anderen zulässigen Gericht zu verklagen.
3. Leistungs- und Erfüllungsort unserer Leistungen ist Ilmenau.

§ 12

Sonstiges

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf unserer Zustimmung.
2. Wir speichern die Daten unserer Kunden in elektronischer Form.
3. Sofern eine der vorstehenden Klauseln unwirksam ist oder wird, so wird dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine wirksame Klausel, welche dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.